

Gómez Rivero

The background features a faded, sepia-toned image of a historical document. At the top, there is a coat of arms with a crown and a shield. Below it, a circular seal contains the text 'DEPARTAMENTO DE JUSTICIA' and 'PROVINCIA DE CÁDIZ'. The main body of the document shows a landscape with a building and a body of water. At the bottom, there are some smaller, less legible text elements.

Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft

Band 4

Herausgegeben von
Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)

Über den Autor

Ricardo Gómez Rivero ist seit 1991 Professor für Rechtsgeschichte und die Geschichte der Rechtseinrichtungen, ein Beruf, den er zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches als Lehrstuhlinhaber an der Universität Miguel Hernández in Elche ausübt. Als Experte auf seinem Spezialgebiet, den politischen Institutionen der Neu- und der heutigen Zeit, ragen seine Arbeiten über das Justizministerium heraus, ebenso wie diejenigen über die Mitglieder einiger Räte der spanischen Monarchie. In den letzten Jahren hat er die Monographien *Los jueces del trienio liberal* (2006) und *Los magistrados del primer constitucionalismo* (2009) veröffentlicht.

Ricardo Gómez Rivero
Die Königliche Sanktion der Gesetze
in der Verfassung von Cádiz

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-405-6

©2011 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstauf
www.gietl-verlag.de
Satz und Gestaltung: Andreas Gietl, Regensburg
Übersetzung aus dem Spanischen: Anne Cullmann; Antonio Sánchez Aranda
ISBN: 978-3-86646-405-6

VORWORT DER HERAUSGEBER

Die Verfassung von Cadiz, die gleichsam den Grundstein der modernen spanischen Verfassungsgeschichte bildet, hatte ihre zweite Geltungsphase (nach 1812-14) in den Jahren 1820-23. In diesen Jahren erließen die Cortes keine Gesetze, sondern sogenannte Decretos de Corte, also Dekrete des Parlaments. Diese Dekrete hatten keine Gesetzeskraft, sollten diese jedoch in der Übergangspahse ersetzen.

Die Dekrete mussten vom König nach Art. 171 der Verfassung genehmigt werden, wobei der König ein Vetorecht hatte, allerdings nur ein aufschiebendes. In den Jahren 1820-23 wurden insgesamt 60 Gesetzesvorhaben der Cortes durch den König genehmigt, fünf waren Gegenstand eines Vetoverfahrens, darunter das Gesetz zur Verhaftung von Verschwörern gegen den (nun liberalen) Staat.

Die Untersuchung von Ricardo Gómez Rivero, der Inhaber eines rechts-historischen Lehrstuhls an der Univerität Elche ist, basiert auf bisher unveröffentlichten Quellen in den Archiven Histórico Nacional, General de Palacio und Congreso de los Diputados. Ricardo Gomez Rivero stellt das Zusammenspiel von Legislativorganen und Exekutivorganen bei der Gesetzgebung in einer verfassungshistorisch eminent wichtigen Phase Spaniens dar. Dabei wird deutlich, wie in dieser jungen Phase des liberalen Spanien die Kräfte des Ancien Regime durch Lücken in der Verfassung versuchten, die Gesetzgebung durch das repräsentative Legislativorgan Cortes auszuhebeln.

Berlin/Regensburg im November 2011

Ignacio Czeguhn
Martin Löhnig

INHALT

VORWORT DER HERAUSGEBER	5
I. EINFÜHRUNG	11
II. DIE KÖNIGLICHE SANKTION DER GESETZE IN DER VERFASSUNG VON CÁDIZ	13
III. PARLAMENTSERLÄSSE DER SITZUNGSPERIODE VON 1820, DIE VOM KÖNIG DIE SANKTION ERHIELTEN	21
1. Gesetze und Staatsratsgutachten	21
2. Die Problematik zweier Parlamentserlässe: der Erlass über die Kirchenimmunität und der Erlass über Mönchsklöster	26
IV. GESETZESENTWÜRFE DER SITZUNGSPERIODE VON 1821	33
1. Von Ferdinand VII. mit der Sanktion versehene	33
a. Einführung	33
2. An das Parlament zurückverwiesene	34
a. Vaterlandsvereine: Parlamentserlass mit Gesetzescharakter vom 13. April 1821	34
b. Feudalland: Parlamentserlass mit Gesetzescharakter vom 6. Juni 1821	38
V. IN DER SITZUNGSPERIODE VON 1822 ERLASSENEN GESETZE	47
1. Von Fernando VII. mit der Sanktion versehene Gesetze	47
a. Einführung	47
2. Gesetz über Vaterlandsvereine vom 1. November 1822. Negative Stellungnahme des Staatsrates	48
a. Zwei vom Parlament auf Vorschlag des Königs angenommene Erlässe mit Gesetzescharakter	55
aa. Ereignisse von Sevilla und Cádiz. Besorgnis von Ferdinand VII.	55
bb. Botschaften des Königs und des Parlaments	60
cc. Gesetzesentwürfe der Regierung: Petitionsrecht und Zusätze zum Gesetz über Druckfreiheit. Bericht des Staatsrates. Annahme der beiden Entwürfe durch das Parlament	69
b. Aufschiebendes Veto gegen zwei Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter	76
aa. Gesetzesentwurf über Feudalland vom 8. Mai 1822	76
bb. Gesetzesentwurf über die Festnahme von Verschwörern vom 19. November 1822	78
VI. PARLAMENTSERLÄSSE DER SITZUNGSPERIODE VON 1823	99
1. Einführung	99

2. Gesetzesentwurf über die wirtschaftspolitische Regierung der Provinzen	100
3. Gesetzesentwürfe, die vom in Sevilla tagenden Palament verabschiedet wurden	105
4. Gesetzesentwürfe, die vom in Cádiz versammelten Parlament verabschiedet werden	116
a. Einführung	116
b. Gesetze, die nach einem positiven Gutachten des Staatsrates mit der Sanktion versehen wurden.	117
c. Gesetze, denen trotz gegenteiliger Stellungnahme des Staatsrates die Sanktion erteilt wurde	119
aa. Gesetz, das denjenigen, die in aufgelösten Gerichten Ämter beantragen oder diese ausüben, Strafen auferlegt	119
bb. Erklärung, dass die Stellen, die von Personen besetzt sind, die zum Feind übergelaufen sind oder der Regierung nicht gefolgt sind, unbesetzt sind	124
cc. Gesetz, das erklärt, dass die Überseebischöfe frei alle Befugnisse, die ihnen von Rechts wegen zustehen, ausüben können	128
dd. Parlamentserlass in Gesetzesform, der die Sanktion nicht erhielt: über die Bestimmung der Güter der Meßstiftung, die einem Familienmitglied zugewandt werden muss	128
ee. Gesetzesvorschläge, zu deren Sanktion keine Zeit mehr war	137
[1]. Anweisung zur wirtschaftspolitischen Regierung der Überseeprovinzen	137
[2]. Erklärung, dass die Handelsgerichte nur für diejenigen Rechtsstreite zuständig sind, in denen die Händler wegen Handelsangelegenheiten verklagt werden	140
[3]. Erklärung, dass die Amtsgerichte dafür zuständig sind, die Kriminalität der Bankrotte zur Kenntnis zu nehmen, sowie für die sich darauf beziehenden Zivilrechtsstreitigkeiten	140
[4]. Erläuterungen zu einigen Artikeln des Gesetzes über Wohlfahrtsjuntas vom 25. Januar 1822	141

ANHANG

143

1. Ans Parlament zurückverwiesene Gesetze	143
2. Gesetze, denen die Sanktion erteilt wurde	143
3. Gesetze, die vom in Sevilla und Cádiz versammelten Parlament angenommen wurden (April – August 1823)	157
a. Zusatzgesetz zum Gesetz vom 6. August 1811 über Feudalland (27-IV-1823).	157
b. Gesetz, damit alle Rechtsstreitigkeiten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 1814 beendet und vollstreckt waren und deren Prozesse durch gesetzeswidrige Mittel eröffnet wurden, auf den Stand, den sie an jenem Tag hatten, zurückgesetzt werden (19-V-1823). Königliche Sanktion am 21. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht.	159
c. Gesetz, damit die geistlichen Anwälte ihren Beruf auch bei zivilen Angelegenheiten ausüben, sowie in Strafsachen als Verteidiger auftreten können (21-V-1823).	160

- d. Gesetz über die Vorgehensweise gegen Bürgermeister und Ortsverwaltungen, wenn diese ihre Pflichten nicht erfüllen (21-V-1823). _____ 160
- e. Gesetz über die Nachfolgeordnung bei Vermögen der toten Hand (21-V-1823). _____ 161
- f. Gesetz, das erklärt, dass bei Einsprüchen gegen Einspruchsentscheidungen keine Benachrichtigung S.M. nötig ist (21-V-1823). _____ 161
- g. Gesetz über die Form der Aufteilung von Fideikommißgütern. (22-V-1822) _____ 162
- h. Gesetz, das die Strafen für diejenigen festlegt, die beim eingedrungenen französischen Heer oder bei den Aufrührerbanden einen Richterposten in den vom Verfassungssystem aufgelösten Gerichten beantragen oder ausüben (28-VI-1823). Königliche Sanktion am 20. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 22. als Gesetz veröffentlicht. _____ 162
- i. Gesetz, das die Verkäufe und Veräußerungen des Heeres des Eindringlings oder sonstwer, der die legitime Regierung der Nation usurpiert, für null und nichtig erklärt (28-VI-1823). Königliche Sanktion am 13. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 16. als Gesetz veröffentlicht. _____ 164
- j. Gesetz, das jede Versammlung einer Laienbruderschaft, Kultusgemeinde oder religiösen Bruderschaft verbietet, es sei denn, zum Zweck ihrer Gründung (28-VI-1823). Königliche Sanktion am 13. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 16. als Gesetz veröffentlicht. _____ 165
- k. Gesetz, dass den Gebrauch der Orden, die Spanier von der französischen Regierung verliehen bekommen haben, während der Kriegsdauer aufhebt (28-VI-1823). Königliche Sanktion am 13. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 16. als Gesetz veröffentlicht. _____ 165
- l. Gesetz, das die Besitztümer derjenigen Spanier, die zum französischen Heer übergelaufen sind, als beschlagnahmt erklärt (28-VI-1823). Königliche Sanktion am 27. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 28. als Gesetz veröffentlicht. _____ 166
- m. Gesetz, damit in öffentlichen Veranstaltungen oder Körperschaften nur diejenigen Eide abgelegt werden, die von der Verfassung oder Parlamentserlassen vorgeschrieben werden (3-VIV-1823). Königliche Sanktion am 20. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 22. als Gesetz veröffentlicht. _____ 167
- n. Zusatzgesetz zum Gesetz vom 22. Oktober 1820 über Druckfreiheit. Königliche Sanktion am 27. Juli 1823 erteilt und vom Parlament am 28. als Gesetz veröffentlicht. _____ 168
- o. Gesetz, in dem einige Klarstellungen gemacht werden, um das Eigentum an Schriften und analogen Arbeiten zu sichern. (22-VII-1823). Königliche Sanktion am 2. August 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht. _____ 173
- p. Gesetz, das erklärt, dass die Gerichte in Übersee den Prozeß neu beginnen müssen, wenn sie sich mit Nichtigkeitsbeschwerden beschäftigen (22-VII-1823). Königliche Sanktion am 2. August 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht. _____ 176
- q. Gesetz, das erklärt, dass die Überseebischöfe frei alle Befugnisse, die ihnen von

- Rechts wegen zustehen, ausüben können (22-VII-1823). Königliche Sanktion am 2. August 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht. _____ 176
- r. Gesetz, das die Stellen derjenigen Beamten, die zum Feind übergelaufen sind oder nicht der Regierung gefolgt sind, als vakant erklärt (22-VII-1823). Königliche Sanktion am 2. August 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht. _____ 177
- s. Gesetz, das die Rechnungslegungsverfahren bei Beendigung eines Amtes verbietet. Königliche Sanktion am 2. August 1823 erteilt und vom Parlament am folgenden Tag als Gesetz veröffentlicht. _____ 178
4. Gutachten der Kommission für Gnade und Justiz des Staatsrates über den Gesetzesentwurf vom 5. Juni 1821 über die Verständlichkeit des Artikel 5 des Erlasses des in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung versammelten Parlaments vom 6. August 1811 über die Abschaffung des Feudallandes. _____ 178

I. EINFÜHRUNG¹

Die fast zweihundert Jahre alte Verfassung von Cádiz erkannte dem König die Sanktion der vom Parlament verabschiedeten Gesetze zu. Unter den verschiedenen Kategorien der Regelbildung des „Vertretungsorgans der Nation“ befinden sich die Erlässe mit Gesetzescharakter, die zu ihrer Inkraftsetzung die vorgeschriebene Formel: *Publiquese como Ley* (Als Gesetz zu veröffentlichen) benötigen. Während der ersten liberalen Periode, als Ferdinand VII sich in Gefangenschaft befindet, wird die königliche Sanktion der Gesetze nicht erteilt. Der König erteilt die Sanktion während der zweiten Gültigkeitsperiode der Verfassung, die sowohl Liberales Triennium als auch Verfassungstriennium genannt wird, einer dreieinhalb Jahre andauernden Zeitspanne, die Anfang 1820 beginnt und am 1. Oktober 1823 mit der Wiedereinführung der absolutistischen Monarchie zu Ende geht.

Vor der Erteilung oder der Verweigerung der Sanktion eines Parlamentsbeschlusses mit Gesetzescharakter ist es für den König unumgänglich, die Meinung des Staatsrates zu hören, dem einzigen Rat, der in der Verfassung geregelt wird. Das vorgeschriebene Gutachten des Staatsrates ist nicht verbindlich für den König, daher kann er abweichend von ihm entscheiden. In der vorliegenden Studie werden die sechzig Erlässe mit Gesetzescharakter untersucht, die im Liberalen Triennium vom Parlament verabschiedet wurden, die Tendenz der Staatsratsgutachten, wie viele Gesetze die Sanktion erhielten und welche vom König ans Parlament zurückverwiesen wurden, wobei bei letzteren die Gründe, die ihn dazu veranlassten, dargelegt werden.

Zur Ausarbeitung des Themas dieser Arbeit, um das sich die Geschichtsschreibung¹ bisher kaum gekümmert hat, wurden hauptsächlich die Quellen und Dokumente berücksichtigt, die in den folgenden Archiven aufbewahrt werden: Historisches Nationalarchiv, Allgemeines Palastarchiv und das Archiv des Abgeordnetenkongresses. Im Historischen Nationalarchiv werden die Staatsratsgutachten aufbewahrt und im Kongressarchiv die Originale der Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter, die bis heute noch von niemandem gehandhabt wurden.

¹ Auf dem Internationalen Kongress *Vigencia y Repercusiones de la Constitución de Cádiz*, der am 3. und 4. Dezember 2008 in Orihuela abgehalten wurde, hielt ich einen Vortrag, in dem ich unter dem gleichen Titel dieser Monographie die wichtigsten Ergebnisse darlegte.

Mit Ausnahme der wertvollen Arbeit von Raquel MEDINA PLANA, *Soberanía, Monarquía y representación en las Cortes del Trienio*, 2 Bde., Fundación Universitaria Española, Madrid, 2005, in der siebzig Seiten des ersten Bandes der königlichen Sanktion der Gesetze gewidmet sind. Zu dieser Untersuchung wurden ausschließlich die *Diarios de las Sesiones de Cortes* verwandt, wobei die Parlamentsdebatten über einige Gesetzesentwürfe analysiert wurden, ohne jedoch die vorgeschriebenen Gutachten des Staatsrates zu berücksichtigen.

II. DIE KÖNIGLICHE SANKTION DER GESETZE IN DER VERFASSUNG VON CÁDIZ

Die politische Verfassung der Monarchie aus dem Jahre 1812 regelte die Existenz zweier Kategorien der Regelbildung: einerseits die Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter und andererseits die restlichen Erlässe, die diesen Charakter nicht hatten². Der erste dieser Art von Erlässen, das eigentliche Gesetz, benötigte nach seiner Verabschiedung im Parlament und vor seiner Inkraftsetzung die königliche Sanktion, während die restlichen Erlässe „weder die Sanktion erhalten, noch die Bezeichnung Gesetz, sondern sie werden genehmigte Erlässe; Erlässe, zu denen die Bewilligung erteilt wurde und eigene Erlässe genannt“³.

Wie Garriga dargelegt hat, ist das Gesetz „Ergebnis der Zusammenarbeit – ob nun formell oder fiktiv – des Königs mit dem Parlament“⁴. Wenn der König eine der beiden Formeln der Sanktion – positiv oder negativ – an ein Gesetz anwendete, nahm er an der gesetzgebenden Befugnis teil⁵. Die bald zweihundert Jahre alte spanische Verfassung widmete der Sanktion durch den König mehr Artikel als irgendeine andere Verfassung; beginnend bei Artikel 142 bis zum Artikel 152⁶. Wenn der König in Ausübung dieses in

² J. CHOFRE SIRVENT, *Categorías y realidad normativa en las primeras Cortes españolas (1810-1837)* Abgeordnetenkongress, Madrid, 1996, S. 99 und 102. In der Inneren Parlamentsordnung vom 4. September 1813 werden drei Arten von Parlamentserlässen erwähnt, die keinen Gesetzescharakter hatten: „1) Die Erlässe über Angelegenheiten, die vom König vorgeschlagen und anschließend vom Parlament verabschiedet werden müssen; 2) die Erlässe über diejenigen Angelegenheiten, bei denen der König laut Verfassung das Parlament um Zustimmung bitten musste und 3) die Erlässe, die das Parlament über diejenigen Angelegenheiten erließ, die keinen Vorschlag vom König benötigten, sondern vom Parlament selbst vorgeschlagen und angenommen wurden“ [J. VARELA SUANZES, „Rey, Corona y Monarquía en los orígenes del constitucionalismo español: 1808-1814“ in *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 55 (Januar-März 1987), S. 163]. Im gleichen Sinne: A. GALLEGO ANABITARTE, *Ley y Reglamento en el Derecho Público occidental*, Institut für Verwaltungsstudien, Madrid, 1971, S. 177.

³ GALLEGO ANABITARTE, *Ley y Reglamento en el Derecho Público occidental*, S. 177-178. Zur Unterscheidung zwischen Gesetz und Parlamentserlässen, siehe C. GARRIGA, „Constitución, ley, reglamento: el nacimiento de la potestad reglamentaria en España (1810-1814, 1820-1823) im Anuario de Historia del Derecho Español, Bd. LXV (1995), S. 470 ff. Erneut veröffentlicht in Cádiz, 1812. *La Constitución jurisdiccional*, Carlos GARRIGA und Marta LORENTE, Zentrum für politische und Verfassungsstudien, Madrid, 2007, S. 169-258.

⁴ GARRIGA, „Constitución, ley, reglamento“, S. 467.

⁵ T. DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las constituciones de Cádiz y Bayona“ in *Documentación Administrativa*, 244-245 (Januar-August 1996) S. 52-53.

⁶ Die meisten Verfassungen beschränken sich darauf zu sagen, dass Der König erteilt den Gesetzen die Sanktion und setzt sie in Kraft (Artikel 46 der Verfassung von 1837, Artikel 44 derjenigen von 1845, Artikel 34 derjenigen von 1869 und Artikel 51 derjenigen von 1876). Es liegt auf der Hand, dass die republikanische Verfassung von 1931 die königliche Sanktion der Gesetze nicht einschloß. J. F. MERINO MERCHÁN, *Regímenes históricos españoles*, Tecnos, Madrid, 1988. Der Artikel 91 der geltenden Verfassung teilt dem König vorschreibend die Sanktion, das Inkraftsetzen und die Veröffentlichung der Gesetze zu. Siehe dazu auch J. RODRÍGUEZ ZAPATA, *Sanción, promulgación y publicación de las leyes*, Tecnos, Madrid, 1987; J.J. SOLOZÁBAL ECHEVARRÍA, *La sanción y promulgación de la ley en la monarquía parlamentaria* Tecnos, Madrid, 1987 und M. ARAGÓN REYES, „Monarquía parlamentaria y sanción de las leyes“, in *En Estudios sobre la Constitución española. Homenaje al profesor Eduardo García de Enterría*, Civitas, Madrid, 1991, Bd. III, S. 1941-1960.

Artikel 171 anerkannten Vorrechtes einem Gesetzesentwurf des Parlaments die Sanktion zugestehen wollte, nach vorheriger Anhörung des Staatsrates – wie in Artikel 236 festgelegt war – so schrieb er am Ende dieses Entwurfes die folgende Formel: „Als Gesetz zu veröffentlichen“; verweigerte er jedoch die Sanktion, so schrieb er: „Ans Parlament zurückverweisen“, wobei er zu diesem Zweck eine Darlegung der Gründe, die ihn dazu veranlassen haben, beilegte. Zu gegebener Zeit werden wir sehen, wie der Minister für Gnade und Justiz Garelly, als Ferdinand VII. dem Gesetz über Feudalland die Sanktion nicht erteilte, es übernahm, die Darlegung zu verfassen, die eine reine Abschrift des vorgeschriebenen Staatsratsgutachtens war. In allen anderen Fällen jedoch rechtfertigte der Minister des entsprechenden Zweiges diese Verweigerung der Sanktion eines Gesetzes durch den König, unter Berücksichtigung des Berichts des Staatsrates, aber ohne ihn einfach zu kopieren, wie es Garelly tat. In diesem Sinne zeigte der zu früh verstorbene Professor Tomás y Valiente auf, dass „die liberalen Abgeordneten der Meinung waren, dass der König so nur dann die Sanktion verweigern konnte, wenn er ausdrücklich gute Gründe dafür vorbringen konnte (Art. 144), die ihm der Staatsrat zur Verfügung stellte, und auch nur dann, wenn der Rat, ähnlich dem Parlament, diese auch findet“⁷.

Auch wenn in der Verfassung darüber nichts gesagt wird, ebensowenig wie in den folgenden inneren Parlamentsordnungen, ist es so, dass, sobald die Gesetze die Sanktion vom König erhalten haben, ihnen das *refrendo* hinzugefügt wurde, die Gegenzeichnung des entsprechenden Staats- und Kanzleisekretärs, d.h. desjenigen, der es übernahm, das Inkrafttreten und die Ausführung des jeweiligen Gesetzes in die Wege zu leiten. Wenn der König einen Gesetzesentwurf an das Parlament zurückverwies, trug er auch die Gegenzeichnung des Ministers oder Staats- und Kanzleisekretärs.

Jedesmal, wenn das Parlament einen Gesetzesentwurf verabschiedete, schrieb es zwei Originale - beide vom Parlamentsvorsitzenden und zwei der vier Abgeordnetensekretäre unterschrieben – und sobald die Sanktionsformel daruntergeschrieben wurde, wurde eines der beiden im Parlamentsarchiv aufbewahrt und das andere blieb in den Händen des Königs. Ich hatte die Gelegenheit, eines dieser Originale handhaben zu können, etwas, das bis heute noch niemand hatte tun können⁸, Originale, die im Archiv des Abgeordnetenkongresses aufbewahrt werden. Ich habe auch versucht, das andere Original zu finden, das eigentlich logischerweise im königlichen Palastarchiv sein müsste, aber meine Anstrengungen waren umsonst. Einige wenige Originalgesetze – diejenigen, die im Parlamentsarchiv untergebracht wurden – gingen in der Plünderung, die Sevilla am 23. Juni 1823 erlitt, verloren. Hinsichtlich des Verlustes dieser Dokumente und anderer der Monate April bis September 1823, schildert Francisco Argüelles die erlittene Situation wie folgt: „Im Fluß von Sevilla wurde das Parlamentsarchiv am 23. Juni 1823 geplündert, als es nach Cádiz überführt wurde, kurz darauf waren die Angestellten, die mit seinem Schutz beauftragt waren, verstreut und flüchtig als Folge der heftigen Reaktion, die

⁷ F. TOMÁS y VALIENTE, *Constitución: escritos de introducción histórica*, in *Obras Completas*, Zentrum für politische und Verfassungsstudien, Bd. III, Madrid, 1997, S. 2553.

⁸ Noch nicht einmal meine Kollegen, die auf dieses Thema spezialisiert sind, Marta Lorente und Carlos Garriga, hervorragende Aufspürer der diese Epoche betreffenden Dokumente.

auf den aus traurigen Gründen denkwürdigen Erlass vom 4. Oktober des Jahres folgte; im Kongressarchiv waren kaum Spuren der Existenz jener Parlamentsversammlungen zu finden, nachdem sie Madrid verließen“⁹. Könnte vielleicht an jenem 23. Juni das andere Original, das der König stets von den Gesetzen aufbewahrte, verschwunden sein? Bis heute kann ich nicht mit Sicherheit darauf antworten, aber ich kann wohl behaupten, dass ich jahrelang diejenigen Archive gründlichst untersucht habe, in denen sie sich befinden könnten. Fündig bin ich jedoch nicht geworden, was mich zu dem Schluß gelangen lässt, dass sie versteckt oder zerstört wurden, da es im Interesse des Königs lag – der ja ein erklärter Verfassungsgegner war.

Bis zu zweimal konnte der König dem gleichen Entwurf die Sanktion verweigern, jedoch bei der dritten Vorlage, war dieser gezwungen, ihm die Sanktion zu erteilen – ohne das Gutachten des Staatsrates zu berücksichtigen. Daher konnte die Krone „letztendlich die Verabschiedung eines Gesetzesentwurfes nicht verhindern, sondern lediglich sein Inkrafttreten aufschieben“¹⁰. Die Gesetzgeber von Cádiz zogen die sogenannte zwangsläufige Sanktion oder das aufschiebende Veto vor, ebenso wie die französische Verfassung von 1791, unter dem Einfluß von Montesquieu, im Gegensatz zur willkürlichen Sanktion oder dem absoluten Veto der britischen Monarchie¹¹. Die liberalen Abgeordneten hielten die zwangsläufige Sanktion für ein Mittel, um zu verhindern, dass das Parlament überstürzt handelte¹². Wie wir gründlich untersuchen werden, wandte der König während des liberalen Trienniums das aufschiebende Veto bei fünf Gesetzesentwürfen an: bei zwei über Feudalland und bei jeweils einem über Vaterlandsvereine, Verhaftungen von Verschwörern und Güter der Meßstiftung, die einem Familienmitglied zugewandt werden müssen.

Die portugiesische Verfassung vom 23. September 1822, zum großen Teil eine Kopie der spanischen Verfassung von 1812, gestand dem König die Sanktion und das Inkraftsetzen der Gesetze zu, aber dieser konnte das aufschiebende Veto nur einmal ausüben¹³. Der Artikel 103 der Verfassung von Portugal schloß Themen wie die Innere Parlamentsordnung und die Steuerpolitik von der Sanktion aus, ebenso wie dies in Spanien der Fall war¹⁴.

Bevor der spanische König einem Gesetz die Sanktion erteilte oder verweigerte, holte er, in Übereinstimmung mit Artikel 236, das Gutachten des Staatsrates ein, das vorge-

⁹ Diario de las Sesiones de Cortes celebradas en Sevilla y Cádiz en 1823, Madrid, Nationaldruckerei, 1858, das Zitat befindet sich in der Einführung.

¹⁰ VARELA SUANZES, „Rey, Corona y Monarquía“, S. 158.

¹¹ J. GODECHOT, *Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, presses universitaires de France, Paris, 1985, S. 86; VARELA SUANZES „Rey, Corona y Monarquía“, S. 158-162.

¹² VARELA SUANZES, „Rey, Corona y Monarquía“, S. 161.

¹³ J. FERRANDO BADÍA „Proyección exterior de la Constitución de 1812“ in *Las Cortes de Cádiz*, Miguel Artola (Hrsg.), Marcial Pons Historia, 2003, S. 228-229.

¹⁴ Der wohlbekannte Professor Artola teilt diese Meinung nicht, für ihn „sah man in Spanien keine Ausnahme von der königlichen Sanktion der Gesetze vor“ (M. ARTOLA, „La Monarquía parlamentaria“, in *Las Cortes de Cádiz*, Miguel Artola (Hrsg.), Marcial Pons Historia, 2003, S. 118).

schreibend, jedoch nicht bindend war¹⁵. Bei den fünf vom König abgelehnten Entwürfen hatte der Staatsrat ebenfalls empfohlen, „ans Parlament zurückzuverweisen“. Natürlich kam es bei einigen Entwürfen ebenfalls vor, dass der Staatsrat der Meinung war, Ferdinand VII. solle sie ans Parlament zurückverweisen, er jedoch diesem Entwurf die Sanktion erteilte. Es gab keinen Entwurf, bei dem das Parlament dem König empfahl, ihm die Sanktion zu erteilen, dieser ihn jedoch ablehnte. Im Folgenden einige kurze Ausführungen über diesen einzigartigen Rat, die in der Verfassung von Cádiz im letzten Kapitel des dem König gewidmeten Titels IV zu finden sind¹⁶.

Der Staatsrat, eher ein politisches als ein Verwaltungsorgan¹⁷ und dem im Statut von Bayonne von 1808¹⁸ geregelten Staatsrat, mit einer zu breitgefaßten und heterogenen Zusammensetzung¹⁹, behält den Namen eines der alten Räte²⁰ bei. Es war, unter anderem, abgesehen von dem Gutachten zu den Parlamentserlässen mit Gesetzescharakter – wie ich gerade beschrieben habe – auch für Kriegserklärungen und Verträge zuständig. Auch waren sie zuständig die Dreivorschläge für freie Stellen bei den Amtsgerichten und Provinzgerichten, die in Übersee eingeschlossen, der königlichen Erwägung zu unterbreiten²¹.

¹⁵ TOMÁS y VALIENTE, *Constitución: escritos de introducción histórica*, in *Obras Completas*, S. 2553.

¹⁶ Über diesen Rat, siehe J. M^a: RUBIO Y ESTEBAN, „El Consejo de Estado. Su organización y política en el segundo período constitucional, 1820-1823“, in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*, 1925, S. 53-98; J.M. CORDERO TORRES, *El Consejo de Estado. Su trayectoria y perspectivas en España*, Madrid, Institut für Politische Studien, 1944; *Documentos del reinado de Fernando VII. El Consejo de Estado, 1792-1834*, Institut für Verwaltungsstudien, Pamplona, 1971, Vorstudie von Federico Suárez; T. DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las Constituciones de Cádiz y Bayona“ in *Documentación Administrativa*, 244-245 (Januar-August 1996), S. 13-87; F. TOMÁS y VALIENTE, *Constitución: escritos de introducción histórica*, in *Obras Completas*, Zentrum für Politische und Verfassungsstudien, Bd. III, Madrid, 1997, S. 2549-2560; M^a.I. CABRERA, „Algunas consideraciones en torno al Consejo de Estado en la Constitución de 1812“, in *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 53 (Juli-September 1996), S. 233-241.

¹⁷ F. TOMÁS y VALIENTE, „Consejo de Estado: fondos de Ultramar (1835-1903)“, in *Obras Completas*, Zentrum für Politische und Verfassungsstudien, Bd. V, Madrid, 1997, S. 4367.

¹⁸ Dieses Statut widmet den gesamten Titel VII dem Staatsrat. Laut Artikel 57 arbeitete dieser Rat die zivilen und strafrechtlichen Gesetzesentwürfe aus, außerdem die allgemeinen Vorschriften der öffentlichen Verwaltung. Das Statut ist inspiriert von der französischen Verfassung aus dem Jahre VIII (DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las Constituciones de Cádiz y Bayona“, S. 17-18 und 27). Die Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII (13. Dezember 1799), übergab dem Staatsrat gesetzgebende Funktionen sowie die Rolle des Verwaltungsgerichtes (GODECHOT, *Les institutions de la France sous la Révolution et l'Empire*, S. 562). Im Artikel 52 wurde bestimmt, dass unter „la direction des consuls, un Conseil d'État est chargé de rédiger les projets de loi et les règlements d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative“ (B. PACTEAU, *Le Conseil d'État et la fondation de la justice administrative française au XIX siècle*. Presses universitaires de France, Paris, 2003, Fußnote auf S. 16 und außerdem auf den S. XV-XVII der sich darauf beziehenden Bibliographie).

¹⁹ R. GÓMEZ RIVERO, *Los Jueces del Trienio Liberal*, Veröffentlichungen des Justizministeriums, Madrid, 2006, S. 14-15.

²⁰ Dazu: F. BARRIOS, *El Consejo de Estado de la Monarquía española, 1521-1812*, Ed. Consejo de Estado, Madrid, 1984.

²¹ Zu seinen Zuständigkeiten, und im besonderen, zu der Zuständigkeit des Staatsrates, Gutachten über die sogenannten ersten Regierungsangelegenheiten zu erstellen, siehe GARRIGA, „Constitución, ley, reglamento“, S. 494-507. Ebenso J. VARELA SUANZES, „La Monarquía imposible: la Constitución de Cádiz durante el trienio“, in *AHDE*, Bd. LXVI (1996), S. 659 ff. Siehe außerdem jeweils zu der Besetzung der Richter- und Staatsanwaltsämter, meine beiden Arbeiten, die in Fußnote 19 erwähnte und Los magistra-

Zehn Tage nachdem er auf die Verfassung geschworen hatte, ordnete Ferdinand VII., auf Anregung der Junta Provisional²² an, den Staatsrat mit den Mitgliedern des Bienniums 1812-1814 einzuberufen: Joaquín Blake, Pedro Agar, Gabriel Ciscar – bei diesen Dreien handelt es sich um ehemalige Regenten des Reichs während der ersten liberalen Etappe²³ – den Erzbischof von Toledo, Andrés García, Martín de Garay – Ex-Minister aus dem absolutistischen Sexennium – Francisco Javier Castaños – der Held der Schlacht von Bailén –, José Mariano Almansa, Pedro Cevallos, der Marqués von Piedrablanca, Justo María Ibar-Navarro, José Aycinena, Antonio Ranz Romanillos, Francisco Requena und Esteban Varea²⁴. Im November 1820 stießen dem Rat der Herzog von Frías, Antonio Porcel, Abgeordneter in der Parlamentsversammlung von Cádiz und ehemaliger Marineminister sowie die Militärs Ballesteros und Vigodet bei²⁵. Eine Historikerin meinte zu erkennen, dass die Existenz des Staatsrates die Entscheidungsfindung verzögerte²⁶. Eine Meinung, die ich, was die Sanktion angeht, ganz und gar nicht teile. Das vorgeschriebene, jedoch – wie wir uns erinnern – nicht bindende Gutachten des Staatsrates über die Gesetzesentwürfe musste die königliche Entscheidung nicht notwendigerweise verzögern. Cabrera vergaß, dass der Artikel 145 der Verfassung dem König einen Monat, oder sogar mehrere Monate, Frist zur Erteilung der Sanktion zugesteh²⁷. Diese Frist hätte man dem König auf jeden Fall zugestanden, unabhängig davon, ob es einen Staatsrat gibt oder nicht, denn, wie es nicht anders sein konnte, war es unumgänglich, dass er sich beraten ließ – sei es von einem technischen Organ, vom damals sogenannten Ministerium, einem Staats- und Kanzleisekretär oder von einem höfischen Berater – bevor er die Sanktion erteilte oder verweigerte.

Wie ich schon zu Anfang dieses Kapitels darlegte, sieht man in der Verfassung von Cádiz ganz klar die Unterscheidung zwischen Gesetzen, unter denen man die Regeln, welche der königlichen Sanktion unterworfen sind versteht und den Parlamentserlässen, die manchmal Regeln sind und manchmal nicht. Ganz deutlich unterscheidet die innere Parlamentsordnung vom 4. September 1813 vom formellen Standpunkt aus zwischen den Parlamentserlässen, die, da sie Gesetzescharakter haben, vom König die Sanktion

dos del primer constitucionalismo, Editorial Thomson Aranzadi, Pamplona, 2009.

²² B. E. BULDAIN JACA, Régimen político y preparación de Cortes en 1820, Publicaciones del Congreso de los Diputados, Madrid, 1988, S. 52.

²³ R. FLAQUER MONTEQUI, "El Ejecutivo en la revolución liberal", in Las Cortes de Cádiz, Miguel Arto-la (Hrsg.), Marcial Pons Historia, 2003, S. 48-49.

²⁴ BULDAIN JACA, Régimen político y preparación de Cortes en 1820, S. 70. Gaceta Extraordinaria de Madrid, 19-III-1820. GÓMEZ RIVERO, Los Jueces del Trienio Liberal, S. 15-16. Fünf Ratsmitglieder von 1812 waren nicht vertreten (Der Marqués von Astorga, sowie der von Castelar, Foncerrada, Vistaflo-rida y Villamil), der letzte Königstreue (El Consejo de Estado, 1792-1834, Vorstudie von SUAREZ, S. 42).

²⁵ P. MOLAS RIBALTA, Del Absolutismo a la Constitución. La adaptación de la clase política española al cambio de régimen, Sílex, Madrid, 2008, S. 223.

²⁶ CABRERA, "Algunas consideraciones en torno al Consejo de Estado en la Constitución de 1812", S. 241.

²⁷ Laut Artikel 150, wenn vor Ablauf der dreissig Tage, innerhalb derer der König die Sanktion erteilen oder verweigern muß, der Tag kommt, an dem das Parlament seine Versammlungen beenden muß, so erteilt oder verweigert der König die Sanktion in den ersten acht der Sitzungen der folgenden Versammlungen.

erhalten müssen und den anderen drei Arten von Erlässen ohne Gesetzescharakter, die diese Sanktion nicht benötigen²⁸. Neben diesem formellen Unterschied gibt es auch einen materiellen: ausschließliche Zuständigkeit der Parlamentserlässe ohne Gesetzescharakter für die Gesamtheit der Themen, die in den Absätzen 2-26 des Artikel 131 der Verfassung zusammengefasst sind, so dass die Gesetze, d.h. die Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter, den Rest der Themen regeln²⁹. Zusammengefasst bedeutet das, dass die Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter nicht alle Themen regeln können, sondern nur diejenigen, für die das Parlament nicht zuständig ist³⁰. Oder noch deutlicher ausgedrückt: In der Verfassung von Cádiz werden zwei unterschiedliche Arten von Themen anerkannt: diejenigen, die per Gesetz geregelt werden und diejenigen, die durch Parlamentserlässe geregelt werden³¹.

Vom Inkrafttreten der Verfassung 1812 bis zum 14. Mai 1814, als Ferdinand VII. aus seiner Gefangenschaft zurückkehrte, verabschiedete das Parlament kein Gesetz, sondern nur Parlamentserlässe ohne Gesetzescharakter, d.h. sie erhielten keine Sanktionsformel, denn die Abwesenheit des Königs – und die Tatsache, dass der Regentschaft diese Befugnis nicht anerkannt wurde – verbot es, dass die entsprechende Formel auf die Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter aufgestempelt wurde³². Tatsächlich kam das Parlament überein, dass die Regentschaft – oder Exekutive – die Sanktion der Gesetze nicht ausüben sollte; indes die verschiedenen Regelungen hinsichtlich der Regentschaft die Möglichkeit in Betracht zogen, dass diese dem Parlament Gesetzesvorschläge unterbreiten könnte. Ab der Regelung der Regentschaft vom 26. Januar 1812, schlägt diese Gesetze, unter Anhörung des neugeschaffenen Staatsrates, vor³³. Außerdem erkennt die zweite innere Parlamentsordnung vom 4. September 1813 in Artikel 113, wie Garriga ganz recht feststellt, „die Existenz von Erlassen mit Gesetzescharakter, aber ohne Sanktion an: also so etwas wie Gesetze ohne Sanktion, oder Erlasse, deren Ausarbeitung analog dem parlamentarischen Vorgehen bei Gesetzen erfolgt“³⁴ an.

In Übereinstimmung mit Artikel 171 der politischen Verfassung von 1812, war die Gesetzessanktion ein Vorrecht des Monarchen. Nun denn, der Artikel 131 der inneren Par-

²⁸ Die gleichen Kategorien werden im Artikel 127 der Inneren Parlamentsordnung vom 29. Juni 1821 geregelt, d.h. Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter, Erlasse über Angelegenheiten, die vom König angeregt wurden, Erlasse, die dem König die Zustimmung zugestehen und Erlasse, die ausschließlich Zuständigkeit des Parlaments sind. Ein gedrucktes Exemplar dieses Regelwerkes in A(rchivo) H(istórico) N(acional), Estado, leg. 168.

²⁹ VARELA SUANZES, „Rey, Corona y Monarquía“, S. 162-163. CHOFRE SIRVENT, *Categorías y realidad normativa en las primeras Cortes españolas (1810-1837)*, S. 109, 114, 116 und 176.

³⁰ J. CHOFRE SIRVENT, *Codificación de las normas aprobadas por las Cortes (1810-1837)*, Instituto de Cultura „Juan Gil-Albert“, Excma. Diputación provincial de Alicante, 1991, S. 70-71.

³¹ DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las Constituciones de Cádiz y Bayona“, S. 54-56.

³² CHOFRE SIRVENT, *Codificación de las normas aprobadas por las Cortes (1810-1837)*, S. 61 und 102.

³³ DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las Constituciones de Cádiz y Bayona“, S. 56, 58 und 59. Über die vier Regentschaften dieser Zeit, siehe FLAQUER MONTEQUI, „El Ejecutivo en la revolución liberal“, S. 37-65.

³⁴ GARRIGA, „Constitución, ley, reglamento: el nacimiento de la potestad reglamentaria en España (1810-1814, 1820-1823)“, S. 473.

lamentsordnung vom 29. Juni 1821 – welches ein Erlass der ausschließlichen Zuständigkeit des Kongresses und von daher nicht sanktionierbar war - zieht die Möglichkeit in Betracht, dass, im Falle, dass eine Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs oder seiner Invalidität etabliert wird, das Parlament diesem Regenten die Sanktion der Gesetze zugestehen könnte³⁵. Die einzige Regentschaft, die während des liberalen Trienniums etabliert wurde, und die, wie wir sehen werden, auf Vorschlag des aus Cádiz stammenden extremistischen Abgeordneten Alcalá Galiano, gebildet wurde und nur einige Tage im Juni 1823 in Kraft war, übt dieses königliche Vorrecht jedoch nicht aus.

Wie viele Gesetze, d.h., wie viele Erlässe mit Gesetzescharakter verabschiedete das Parlament in den vier Sitzungsperioden des Verfassungstrienniums? Erhielten alle die Sanktion? Falls dies nicht der Fall war, gegen welche legte Ferdinand VII. sein Veto ein? Folgte der König bei der Sanktion oder der Ablehnung eines Gesetzes dem Gutachten des Staatsrates? Bis heute war die Studie von Chofre³⁶ die einzige, die versucht hat, die verschiedenen vom Parlament zwischen 1812-1814 und 1820-1823 verabschiedeten Erlässe zu zählen. Hierzu benutzte er Quellen, die zu jener Zeit veröffentlicht wurden, d.h., die bekannte Colección de decretos y órdenes de las Cortes, die die Zeit ab seiner Einrichtung am 24. September 1810 bis zum 11. Mai 1814 umfasst, sowie die Zeit zwischen dem 6. Juli 1820 bis zum 19. Februar 1823. Jedoch vergißt Chofre, dass das Parlament nach diesem letzten Datum noch bis zum 31. Juli Gesetze schuf, dem Zeitpunkt, an dem es die Rechnungslegungsverfahren bei Beendigung eines Amtes abschaffte³⁷. Der Professor der Universität Alicante listet unter der Rubrik Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter insgesamt 45 auf, obwohl sich drei wiederholen und ein weiterer, das Heerschaftungsgesetz vom 9. Juni 1821, ist in Wirklichkeit ein Erlass der ausschließlichen Zuständigkeit des Parlaments – Artikel 131, Absatz 11 der Verfassung von Cádiz – und von daher nicht sanktionierbar³⁸. Chofre selbst gesteht an anderer Stelle, dass zwischen 1820 und 1823 42 Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter die Sanktion erhielten³⁹. Während des liberalen Trienniums erteilte Ferdinand VII. jedoch insgesamt 60 Gesetzen die Sanktion, wobei er zumeist der Empfehlung des Staatsrats Folge leistete, , wie schon

³⁵ AHN, Estado, leg. 168.

³⁶ CHOFRE SIRVENT, Codificación de las normas aprobadas por las Cortes (1810-1837). Es stimmt wohl, dass Garriga 847 Erlässe gezählt hat, er hat jedoch nicht aufgezeigt, zu welcher regelnden Kategorie ein jeder gehört. (C. GARRIGA, "La Constitución política y orden jurídico: el efecto derogatorio de la Constitución de Cádiz", in C. GARRIGA y M. LORENTE, Cádiz, 1812. La Constitución jurisdiccional, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid, 2007. Zitat auf S. 138 und 167).

³⁷ Professor Garriga zeigte mit seinem üblichen Scharfsinn auf, wie das Parlament in den Sitzungen, die es in Sevilla und Cádiz abhielt, Erlässe mit Gesetzescharakter verabschiedete, die jedoch nie in einer Sammlung erschienen. Er gesteht sogar, die Abschrift einiger – nicht aller – dieser Erlässe in der Hand gehabt zu haben, jedoch nicht die Originale, die wie schon gesagt und wie es im Rahmen dieser Arbeit noch öfter gesagt wird, bis heute noch niemand zu Gesicht bekommen hat. GARRIGA, "La Constitución política y orden jurídico: el efecto derogatorio de la Constitución de Cádiz", S. 138, Fußnote 57.

³⁸ CHOFRE SIRVENT, Codificación de las normas aprobadas por las Cortes (1810-1837), S. 107, 119, 130, 132 und 136. Chofres Art der Buchführung wird auch kritisiert von MEDINA, Soberanía, Monarquía, y representación en las Cortes del Trienio, Bd. I, S. 396-397.

³⁹ CHOFRE SIRVENT, Codificación de las normas aprobadas por las Cortes (1810-1837), S. 14.

zuvor gesagt, lehnte er fünf Gesetzesentwürfe ab⁴⁰. Auf den folgenden Seiten werde ich versuchen, diese aufgeworfenen Fragen zu beantworten, ebenso wie andere, die sich bei der Beantwortung stellen.

⁴⁰ Im Anhang befinden sich einige Aufstellungen mit den Gesetzen, die die Sanktion erhielten und verschiedenen Daten (Annahmedatum, Datum der Stellungnahme des Staatsrates, Sanktionsdatum, etc.).

III. PARLAMENTSERLÄSSE DER SITZUNGSPERIODE VON 1820, DIE VOM KÖNIG DIE SANKTION ERHIELTEN

1. Gesetze und Staatsratsgutachten

Im April 1820 wurde die erste Regierung des liberalen Trienniums gebildet, die Ferdinand VII. „die Zuchthäuslerregierung“ nannte. Sie bestand aus herausragenden Mitgliedern der Gruppe der Anhänger der Verfassung von Cádiz: Agustín Argüelles (Verwaltung der spanischen Halbinsel), Evaristo Perez de Castro (Außenbeziehungen), Juan Jabat (Marine), der Marqués von Amarillas (Krieg), Antonio Fernando Basilio Porcel (Verwaltung der Überseegebiete), Manuel García Herreros (Gnade und Justiz) und Canga Argüelles (Finanzen)⁴¹. Die Eröffnungszereemonie des Parlaments fand erst am 9. Juli statt. Zwei Gruppen bildeten den ersten Kongress: einerseits die Gruppe der Anhänger der Verfassung von Cádiz, unter denen besonders der Graf von Toreno, Muñoz Torrero, Espiga und Martínez de la Rosa zu erwähnen sind; auf der anderen Seite die Extremisten, unter denen man, u.a. Romero Alpuente, Calatrava, Istúriz und Flórez Estrada einreihen kann⁴².

In der Sitzungsperiode von 1820 wurden dem König insgesamt achtzehn Parlamentserlässe mit Gesetzescharakter zur Sanktion vorgelegt. Allen erteilte Ferdinand VII. sein Placet. Es handelt sich um folgende:

- Es wird verboten, ausländisches Getreide und Mehl einzuführen.
- Verbot der Jesuiten und Wiederherstellung derjenigen Rechte und Funktionen des Stiftskapitels der Sankt Isidorkirche, die es zur Zeit seiner Erbauung erhalten hatte.
- Es werden verschiedene Regeln für das Betreiben eines Strafprozesses festgelegt.
- Fälle, in denen ein jeglicher Spanier festgenommen oder ins Gefängnis gesteckt werden kann.
- Den Viehzüchtern wird bei den Gewinnen aus Stuten, Mauleselinnen und Pferden absolute Freiheit erteilt.
- Die Amtsrichter können nicht als Rechtsanwalt fungieren, ausser wenn sie sich selbst verteidigen.

⁴¹ ARTOLA, La España de Fernando VII, S. 531-533. VARELA, "La Monarquía imposible", S. 663. J. R. URQUIJO GOITIA, Gobiernos y ministros españoles (1808-2000). Consejo Superior de Investigaciones Históricas, Madrid, 2001, S. 29.

⁴² ARTOLA, La España de Fernando VII S. 535-536. Kürzlich hat Veiga die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen aufgezeigt: "Para uns, os exaltados, Cádiz segue a ser o referente inmediato e necesario: agora é o intre de concretar e aplicar toda a legislación xestada nas Cortes; é a hora, en definitiva, de facer a revolución, unha opción á que a actitude obstrucionista do Rei non fai senón dar folgos. Diferente é a posición dos liberais de orde (ou moderados): entenden que o tempo histórico de Cádiz xa pasou e que agora o que cómpre é reformular á baixa as expectativas constitucionais, o que afectaría a cuestións claves como a soberanía, o sufraxio ou as atribucións do rei" (X. R. VEIGA ALONSO, "As familias políticas no liberalismo decimonónico español, 1808-1868", in O liberalismo nos seus contextos. Un estado da cuestión. Coordinador Xosé Ramón Barreiro Fernández, Publicacións da Cátedra Juana de Vega, Universidade de Santiago de Compostela, 2008, S. 145-146).

- Umstände, unter denen die Provinzgouverneure und Stadtverwaltungen gegen Landstreicher, Zigeuner, etc. vorgehen sollen.
- Verschiedene Regeln für Wanderherden werden erlassen.
- Den nach Frankreich geflüchteten Anhängern der Regierung des Eroberers wird erlaubt, nach Spanien zurückzukehren.
- Aberkennung der Immunität für Geistliche bei denjenigen Straftaten, die mit der Todesstrafe oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.
- Generalamnestie für die Ereignisse in den Überseeprovinzen.
- Verbot jeglicher Art von Vinkulierungen.
- Den Ausländern wird ein sicheres Asyl für ihre Person und ihren Besitz auf spanischem Boden zugestanden.
- Die Klöster der Mönchsorden werden verboten und die geistlichen Orden neu geregelt.
- Das Besitzrecht derjenigen, die einen Industriezweig erfinden, verbessern oder einführen, wird sichergestellt.
- In Vigo wird ein Handelsgericht ins Leben gerufen.
- Von denjenigen zu erfüllende Bedingungen, die sich versammeln wollen, um öffentlich über Politik zu diskutieren.
- Regelungen hinsichtlich der Druckfreiheit⁴³.

Die vorherigen Parlamentserlässe, mit Gesetzescharakter, wie wir nicht vergessen dürfen, werden von zweien der vier Parlamentssekretäre an den entsprechenden Kanzleisekretär weitergeleitet, der es dann übernimmt, in Übereinstimmung mit Artikel 236 der Verfassung, dem Staatsrat ein Original zukommen zu lassen. Dieser erstellt dann ein Gutachten, ob der König die Sanktion erteilen sollte oder nicht. Der Rat kommt überein, immer eine Kommission, aus seiner Mitte, um einen Bericht zu bitten und auf Grundlage dieser dann zu entscheiden. Das politische Beratungsorgan des Monarchen war der Meinung, er solle den achtzehn vom Parlament angenommenen Gesetzesentwürfen in der Sitzungsperiode von 1820 die Sanktion erteilen⁴⁴. Einmal formulierte der Rat einen Vorschlag, der von Ferdinand VII. jedoch ignoriert wurde. In der Tat sendete der Kanzleisekretär für die Verwaltung der spanischen Halbinsel Agustín Argüelles dem Staatsrat am 30. September 1820 einen fünf Tage zuvor verabschiedeten Parlamentserlass mit Gesetzescharakter zu, in dem den Wanderherden der Durchgang und das Weiden in den Weidewegen, Viehwegen, allgemeinen Wegen und Wegerechten zugestan-

⁴³ All diese Gesetze wurden damals veröffentlicht in Colección de los decretos y órdenes generales de la primera legislatura de las Cortes ordinarias de 1820 y 1821, desde 6 de julio hasta 9 de noviembre de 1820, Imprenta Nacional, Madrid, 1821, Bd. VI. Die Originale mit ihrer entsprechenden Sanktion werden im A(rchivo) del C(ongreso) de los D(iputados) aufbewahrt, Geheime Dokumente von Fernando VII. – im folgenden als Reservados – zitiert, Bd. 60, Blätter 7-93. Zur parlamentarischen Debatte der Regelung der Druckfreiheit, siehe MEDINA PLANA Soberanía, Monarquía y representación en las Cortes del Trienio, Bd. I, S. 401-408.

⁴⁴ Im Schlußanhang stehen die Daten dieser Berichte.

den werden⁴⁵. Abgesehen davon, dass das Gesetz dem Vieh erlaubt, frei zu weiden, wird ebenfalls verboten, es ins Ausland zu transportieren, unter Androhung von vier bis sechs Jahren Zuchthaus, abhängig von der verschwundenen Stückzahl Vieh.

Der Staatsrat übernahm die Meinung seiner Verwaltungskommission und erklärte, es sei „recht und billig, dass E.M. ihm die Sanktion erteilen möge“. Jedoch legte er anschließend dar, dass, da der Gesetzesentwurf davon handelte, „eine so schwere Freiheitsstrafe zu verhängen, wäre es opportun, den Richtern keinerlei Platz für Willkür im Gesetz zu lassen“ und meinte, „dass E.M. dem Parlament dies anzeigen sollte, damit die genaue Anzahl der entwendeten Stück Vieh festgelegt werde, sowohl für die Verhängung von vier als auch die Verhängung von zehn Jahren Zuchthaus“⁴⁶. Trotzdem erteilte der König die Sanktion, ohne auch nur dem Parlament die Ausführung des Staatsrates anzudeuten.

Eines der Gesetze, das vom 21. Oktober 1820, das die Sanktion erhalten hatte, bedeutete de facto das Verschwinden der Vaterlandsvereine. Diese Art von Verein, d.h., „Clubs, die der politischen Diskussion offen stehen“, entstanden aufgrund der Erhebung von Riego, an verschiedenen Orten Spaniens (San Fernando, La Coruña, Madrid, Barcelona...)⁴⁷. Der Abgeordnete Álvarez Guerra präsentierte am 28. Juli 1820 dem Parlament einen Vorschlag, in dem er um die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes bat, „der den Bürgern die Freiheit zusichert, sich mit politischen Diskussionen bilden zu können, ohne dass dies zu Mißbrauch führe“⁴⁸. Hiermit beabsichtigte man ein Gesetz, das Exzesse verhindert und von den Vereinen Verantwortung fordert⁴⁹. Die Mehrheit der Politiker waren der Meinung, diese Art von Versammlungen unterminiere die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Das Parlament nahm die Anregung von Álvarez Guerra an und sein Vorsitzender ernannte die Kommission, die mit der Ausarbeitung des Gesetzesvorschlages beauftragt wurde. Sie bestand aus dem Autoren der Anregung selbst, Juan Álvarez, sowie José María Moscoso, José Benítez, Pedro Antonio Cosío, Antonio Pérez Costa, José María Calatrava, José María Couto und Nicolás Garelly, keiner von ihnen ein Anhänger der Vaterlandsvereine⁵⁰. Am 16. September 1820 erteilte Garelly, den Gil Novales als „einer der dümmlichsten Verfechter des Absolutismus mit liberalem Pelz“ titulierte, die Lesung des Gesetzesentwurfs, den die Kommission erarbeitet hat⁵¹. Am 14. des folgenden Monats begann die Debatte über den Entwurf. Bei dieser, die auch den folgenden Tag dauerte, ergriffen Verfechter der Vereine das Wort (wie José Moreno Guerra, Flórez Estrada, Julián Solana,

⁴⁵ Original in ACD, Reservados, Bd. 60, Bl. 38.

⁴⁶ Staatsratsgutachten, Palast, 11-X-1820, in AHN, Estado, leg. 134/12.

⁴⁷ GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 5, 11, 17 ff.

⁴⁸ Diario de las Sesiones de las Cortes, 28-VII-1820, S. 293. GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 531. MEDINA PLANA, Soberanía, Monarquía y representación en las Cortes del Trienio, Bd. I, S. 433-434.

⁴⁹ GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 535-536.

⁵⁰ GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 539.

⁵¹ GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 533 und 539. Der Wortlaut des Entwurfes auf S. 540-541.

Damián La Santa und der Extremist Romero Alpuente). Auf der Seite der Gegner war der letzte Redner der Staats- und Kanzleisekretär für Verwaltung, Argüelles⁵², der diese Bürgerversammlung als unvereinbar mit dem Repräsentativen Körper der Nation erachtete. Schließlich verabschiedet das Parlament den Gesetzesentwurf über die Vereine⁵³.

Das Gesetz – kurz und klar gefasst – es besteht aus drei Artikeln – legt Regeln fest, nach denen ab diesem Zeitpunkt Versammlungen erlaubt werden, um öffentlich politische Angelegenheiten zu diskutieren⁵⁴. Im ersten Artikel wird die Auflösung der Vaterlandsjuntas festgelegt, der folgende toleriert regelmäßige Versammlungen, um dort über politische Aspekte zu debattieren, vorausgesetzt, die höchste örtliche Behörde wurde zuvor davon in Kenntnis gesetzt; der letzte Artikel erließ, dass die Versammlungen, die unter dem Schutz dieses Gesetzes abgehalten wurden, nicht als Körperschaft angesehen wurden.

Wie zu sehen ist, regelte das Gesetz nicht die Zeitspanne, die zwischen der Inkennntnissetzung der örtlichen Behörde bis zur Abhaltung der Versammlung verstreichen musste. Außerdem brauchte man keine Erlaubnis der örtlichen Behörde, von der auch nicht gesagt ist, um welche es sich handelt, damit sich mehrere Personen an einem öffentlichen Ort versammeln, um zufällig oder unbeabsichtigt über Politik zu debattieren.

Der Staatsrat war der Meinung, dass der König dem Parlamentserlass vom 21. Oktober seine Sanktion erteilen solle, der im Voraus die Regeln festlegte, unter denen Versammlungen erlaubt würden, um öffentlich über Politik zu debattieren⁵⁵. Nur das Staatsratsmitglied Antonio Ranz Romanillos, der im letzten Trimester 1809 Mitglied der gesetzgebenden Versammlung gewesen war⁵⁶ stellte sich der Sanktion des Gesetzesentwurfes über Vaterlandsvereine entgegen, mit dem Argument, die Verfassung erkenne ihre Versammlungen an⁵⁷.

⁵² Zu diesem asturischen Parlamentarier, der der Gruppe der Anhänger der Verfassung von Cádiz angehörte: E. SAN MIGUEL, Vida de D. Agustín Argüelles, Madrid, 1851, 2 Bde.; L. SÁNCHEZ AGESTA, Introducción a A. ARGÜELLES, Discurso preliminar a la Constitución de 1812, Centro de Estudios Constitucionales, Madrid, 1989, S.9 ff; F. TOMÁS y VALIENTE, Estudio preliminar a A. DE ARGÜELLES, Discursos, Junta General del Principado, Oviedo, 1985, S. I-LXXIX, und M. ARTOLA, Estudio preliminar a A. DE ARGÜELLES, Examen Histórico de la Reforma Constitucional de España, Junta General del Principado de Asturias, Oviedo, 1999, Bd. I, S. XIII-XCII.

⁵³ GIL NOVALES, Las Sociedades Patrióticas, I, S. 541-548. Siehe auch einige der Reden in MEDINA PLANA, Soberanía, Monarquía y representación en las Cortes del Trienio, Bd. I, S. 437-439.

⁵⁴ Original in ACD, Reservados, Bd. 60, Bl. 81.

⁵⁵ Staatsratsgutachten, 30-X-1830, in AHN, Estado, leg. 134/18

⁵⁶ Estudio preliminar de M^a Cristina DIZ-LOIS a Actas de la Comisión de Constitución (1811-1813), Coordinador F. SUÁREZ, Instituto de Estudios Políticos, Madrid, 1976, S. 40, wo auch Daten zu seinem Leben erhalten werden können.

⁵⁷ Die Stellungnahme von Romanillos sagt: "dass die freie Versammlung dieser Vereine eine Folge der Verfassung ist; und so es Mißbrauch gäbe, wie es ihn überall gibt, und wie es in den Vereinen selbst schon vorgekommen war, so achte die Regierung schon darauf, wie es ihre Aufgabe ist, zu vermeiden, dass aufgrund des Mißbrauchs dieser Versammlungen die öffentliche Ordnung gestört werde, indem die Ruhestörer, so es sie gäbe, der Gesetzesautorität übergeben würden und vor den Richter gestellt, wie es auch schon geschehen ist. Die alten Gesetze über Räte und Versammlungen dürfen nicht als mit dem System der Freiheit vereinbar betrachtet werden und sie werden nicht passend angeführt. Weiterhin ist es nicht opportun, diesen Vereinen eine legale Existenz zu geben und dies geschieht, wenn Versammlungen per

Um zu versuchen, jeglichen Zweifel darüber aus dem Weg zu räumen, wer die oberste lokale Behörde sei, auf die sich das Gesetz vom 21. Oktober bezieht, bat der Kanzleisekretär für die Verwaltung der spanischen Halbinsel den Staatsrat um die Erstellung eines Gutachtens. Dieser vertrat die Meinung, die oberste Behörde auf lokaler Ebene sei der Provinzgouverneur, der einzige, der befugt sei, das Verbot oder das Stattfinden der vaterländischen Versammlungen zu erlassen, unabhängig davon, an welchem Ort der Provinz die Ratsversammlung abgehalten würde⁵⁸.

Es ist aufzuzeigen, dass es in dieser ersten Sitzungsperiode Ferdinand VII. anscheinend in den meisten Fällen nicht allzusehr bekümmerte, den Parlamentsgesetzent-

Gesetz geregelt werden, die als zufällig angesehen werden sollten, wobei es egal ist, wo sie abgehalten werden; und alles, was hinsichtlich dessen getan werden muss, ist, die Autorität der Regierung auszuüben, um zu überprüfen und zu überwachen, worüber gesprochen wurde. Diese Gründe, die, wenn nötig, auch ausführlicher dargelegt werden, haben zu der Meinung angeregt, Ihrer Majestät dazu zu raten, dass o.g. Gesetzesentwurf an das Parlament zurückverwiesen werde, in Übereinstimmung mit Artikel 144 der Verfassung.

Madrid, den (leer) November 1820. A Romanillos“ (Abzeichnung) *AHN, Estado*, leg. 134/18.

⁵⁸ Das Gutachten des Staatsrates lautet wie folgt: „Am 7. November d.J. wurde dem Staatsrat auf königliche Anordnung aufgetragen, S.M über die Befugnisse der Provinzgouverneure hinsichtlich der öffentlichen Versammlungen zu beraten, worum es im Gesetz vom 8. November 1820 geht, Versammlungen, die in Ortschaften abgehalten werden, in denen sie nicht leben, im besonderen darüber, ob in diesem Fall befohlen werden kann, diese Versammlungen zu verbieten oder weiterhin abzuhalten, auch wenn die jeweilige Ortsverwaltung gegenteiliger Meinung ist.

Nachdem der Staatsrat Kenntnis nahm von dieser königlichen Anordnung, ist er der Meinung, dass es keinen gerechtfertigten Grund gibt, aus dem die Ortsverwaltungen den Provinzgouverneuren Zuständigkeiten streitig machen, um Kenntnis zu nehmen auf dem Gebiet der vaterländischen Versammlungen, denn als oberste lokale Behörde, unter dessen vorherigem Wissen diese erlaubt werden laut dem Gesetz vom 21. Oktober d.J., angenommen am 8. November d.J., muss diejenige der Provinzgouverneure der jeweiligen Provinz verstanden werden, denn da dieses Gesetz sie oberste nennt, wird angenommen, dass es ihnen untergeordnete gibt und bei diesen kann es sich nur um die Ortsverwaltungen der Dörfer handeln. Abgesehen davon, dass es sich um Angelegenheiten der politischen Regierung der Provinzen handelt, wird in der Verfassung gesagt, dass die oberste Autorität in diesen bei den Provinzgouverneuren liegt und dies wird in der Anweisung vom 23. Juni 1813 wiederholt, wo auch gesagt wird, dass diese sich um die öffentliche Ruhe kümmern müssen, als auch um die Ordnung, die Sicherheit der Personen und Besitztümer der Provinzbewohner, sowie die Anwendung der Gesetze und Anordnungen der Regierung, unter ihrer Verantwortung.

Gäbe es eine andere oberste Autorität, die Kenntnis in einer Angelegenheit der politischen Regierung nehmen könnte und wenn unglücklicherweise die öffentliche Ruhe gestört würde in den vaterländischen Versammlungen die in einem Ort der Provinz abgehalten würden, ergäbe sich daraus, dass die Ortsverwaltungen, mit jener obersten Autorität ausgestattet wären, um das Thema zu kennen und als eigene Aufgaben das Verbot oder die Erlaubnis dieser Versammlungen zu erkennen, sie auch versuchten, nur die öffentliche Ruhestörung zu erkennen als Ereignis, das in ihre Zuständigkeit fällt und wie es behandelt werden soll, so dass am Schluß zwei unterschiedliche oberste Autoritäten in einem einzigen Fall zuständig seien und in welchem Fall die Provinzgouverneure frei sind von Verantwortung und besonderer Aufgabe, die das Gesetz zugesteht, um für öffentliche Ruhe und Ordnung unter den Bewohnern ihrer Provinz zu sorgen, sofern diese gestört wird durch das Verbot oder die Erlaubnis, die vaterländischen Versammlungen abzuhalten und so ist die Stellungnahme, dass die Provinzgouverneure nur dafür zuständig sind, das Verbot oder die Erlaubnis der Abhaltung der vaterländischen Versammlungen anzuordnen, unter Beachtung der Gesetze, wenn diese dort abgehalten werden, wo sie nicht wohnen, unabhängig davon, ob die jeweilige Ortsverwaltung gegenteiliger Ansicht ist.

I.M. entscheide, wie es ihm gefällt. Palast, 5. Dezember 1821 *AHN, Estado*, leg. 138/14. Unterstreichungen von Romanillos selbst.

würfen, die ihm der zuständige Kanzleisekretär vorlegte, die Sanktion zu erteilen. Im Prinzip reichte ihm der positive Bericht „seines“ Staatsrates, dem er vertraute. Sobald es jedoch in einem der Entwürfe, die ihm zur Überlegung vorgelegt wurden, um Kirchengeschäfte ging, zeigte er wohl besonderes Interesse und bevor er nach Anhörung seiner Minister und des Staatsrates, dessen Gutachten – wenn auch nicht bindend – so doch laut Artikel 236 der Verfassung vorgeschrieben war, die Sanktion erteilte, wandte er sich an die kompetente Stimme der Geistlichen seiner Umgebung, welche der Nuntius und sein Beichtvater waren. So versuchte der König, indem er auf seine Befugnisse zurückgriff, die ihm die Verfassung zugestanden hatte, zwei religiöse Aspekte regelnde Erlässe an das Parlament zurückzuverweisen. Jedoch wurde er paradoxerweise von seinen eigenen Ministern dazu gezwungen, die er laut Verfassungstext ernannte und entließ, die in der Verfassung vorgesehene Sanktionsformel darunterzusetzen und „als Gesetz zu veröffentlichen“. Dies verursachte Gereiztheit und Unwohlsein⁵⁹. Hierum kümmern wir uns im folgenden Kapitel.

2. Die Problematik zweier Parlamentserlässe: der Erlass über die Kirchenimmunität und der Erlass über Mönchsklöster

Der erste dieser Erlässe, vom 26. September 1820, verfügte, dass ein jeder Geistlicher, der eine Straftat beging, für die eine *corporis afflictiva*, eine körperliche Züchtigung, verhängt werden könne, seine Immunität verlöre und folglich der gemeinen Justiz unterworfen war. In Übereinstimmung mit Artikel 236 der Verfassung sandte der zuständige Minister für Gnade und Justiz Manuel García Herreros, dem Staatsrat den Erlass zur Stellungnahme zu, der empfahl, die Sanktion zu erteilen. Der König jedoch, wir wissen nicht, ob vom Nuntius, wie einige Historiker glauben, von seinem königlichen Beichtvater oder einem Geistlichen beraten⁶⁰, war nicht gewillt, diese Sanktion zu erteilen. Der Minister in Person bereitete ein Papier vor mit den Gründen, die der König dafür angab, sein Veto gegen den Erlass einzulegen⁶¹. García Herreros erklärte, es sei notwendig, dass bei die-

⁵⁹ Einige Tage zuvor hatte es ihm auch Unwohlsein bereitet, dem Parlamentserlass mit Gesetzescharakter die Sanktion zu erteilen, in dem die Jesuiten aufgelöst wurden (S. auch einige der Beiträge in MEDINA PLANA Soberanía, Monarquía y representación en las Cortes del Trienio, Bd. I, S. 422-427).

⁶⁰ Dies war die Meinung des Herzogs von Gondomar, Graf von Garciez, der in einer Ausführung in Madrid am 26. Juni 1820 Ferdinand VII. geraten hatte, vor Erteilung oder Ablehnung einer Sanktion eines Parlamentsentwurfs Geistliche konsultieren, Jansenisten ausgeschlossen, „da ja die Parlamentssitzungen bald beginnen müssen, die vielleicht neue Gesetze erlassen wollen. In diesem Fall kann laut Artikel 144 der Verfassung I.M. dem Entwurf zustimmen oder nicht. Es ist ratsam, eins von beiden zu tun, denn es wäre sehr nachteilig, wenn der Entwurf als angenommen angesehen würde, weil I.M. die Sanktion nicht erteilte und um sie zu verweigern oder zu erteilen, beratschlagen I.M. mit Wissenschaftlern und gewissenhaften Menschen und mehr noch mit Geistlichen, auch wenn gesagt wird, es sei eine reine Disziplin, wobei jansenistische Ratgeber vermieden werden sollten, denn wenn sie vor der französischen Revolution von 1789 für einige (wenn auch nicht für alle) ein Problem wegen ihrer Rebellion gegen die Kirche darstellten, so ist es seitdem und nach der Veröffentlichung der Bulle *Auclorem Fidei*, angeordnet vom erhabenen Vater I.M. ein Axiom und glauben I.M., dass, wenn Sie die Rechte Gottes verteidigen, dieser die I.M. verteidigen wird. Die gleiche Vorsicht, die I.M. walten lassen muss, um zivilen Gesetzen die Sanktion zu erteilen oder sie abzulehnen, denn sie sind ihm sehr wichtig und auch der ganzen Nation, die I.M. so sehr liebt.“ (ACD, Reservados, Bd. 16, Bl. 5-6).

⁶¹ ACD, Reservados, Bd. 23, Bl. 530.

sem, die persönliche Immunität des Klerus betreffenden Thema, die Kirchenautorität zu Wort käme. Er unterstrich auch, dass in allen katholischen Ländern seit jeher diese Immunität vom Gesetz und vom kanonischen Recht geschützt worden war, vor allem jedoch in „unserem Land, das bisher daran gewöhnt war, dieses Vorrecht als etwas den Menschen, die sich Gott, der Ausübung seines Kultes und der Seelenrettung widmen, innewohnendes zu betrachten“. Er beendete seine Ausführungen mit der Aussage, dass das Parlament diesen Überlegungen, die aus den königlichen Wünschen entstanden, „die so notwendige Übereinstimmung zwischen dem Priesterstand und dem Reich aufrechtzuhalten“ die ihnen zustehende Wertschätzung zu zeigen.

Der König, im tiefsten Inneren davon überzeugt, dass er dem Erlass über die Aufhebung der kirchlichen Immunität die Sanktion verweigern müsse, schrieb mit eigener Hand die Formel „ans Parlament zurückverweisen“. Aber er musste sich korrigieren, strich den vorherigen Satz durch und schrieb darüber: „Als Gesetz zu veröffentlichen“. Dies geschah am 24. Oktober.

Die Liberalen des in Cádiz tagenden Parlaments setzten paradoxerweise auf ein so antiliberales Prinzip wie das der religiösen Intoleranz⁶². Die Verfassung von 1812 erklärte im Artikel 12 kategorisch, dass die Nation katholischen Glaubens sei, und verbot die Ausübung einer anderen Religion⁶³. Trotz dieser religiösen Unnachgiebigkeit ereigneten sich bedeutsame Angriffe auf die Kirche. Während des liberalen Trienniums wurden wichtige Reformen durchgeführt, wobei ein Teil der inneren Struktur der Kirche zerschlagen wurde (Reduzierung des Zehnten, Ordensschließungen,...)⁶⁴. Auf diesem Gebiet ist die Reform des Regularklerus eine derjenigen, die das Parlament 1820 durchführte. Es nahm einen Gesetzesentwurf an, welches bis auf acht, die den Mönchen vorbehalten sind, die aufgrund ihres Alters oder einer Krankheit nicht wieder zu Säkularpriestern werden können, alle Klöster verbieten. Die Orden, die keine Mönche hatten, im Besonderen die Bettelorden, wurden wohlwollender behandelt: die Konvente mit mehr als zweiunddreißig geweihten Priestern überlebten, indes wurde die Aufnahme von Novizen verboten⁶⁵.

⁶² M. REVUELTA GONZÁLEZ, „La confesionalidad del Estado en España“, en *Iglesia, Sociedad y Estado en España, Francia e Italia (ss. XVIII al XIX)*, E. LA PARRA LÓPEZ y J. PRADELLS NADAL Editores, Diputación provincial de Alicante, Alicante, 1991, S. 379.

⁶³ Nach Meinung von Professor Cuenca, ist diese Glaubenserklärung „ausdrücklicher und absoluter“ als diejenige, die in irgendeinem anderen „Verfassungstext in der Geschichte der westlichen Welt“ (J. M. CUENCA TORIBIO, *Aproximación a la historia de la Iglesia contemporánea en España*, Madrid, 1978, S. 26). Um den Artikel 12 der Verfassung gründlicher zu kennen, s. E. LA PARRA LÓPEZ, *El primer liberalismo español y la Iglesia*. Las Cortes de Cádiz, Alicante, 1985, S. 35-65; M. REVUELTA GONZÁLEZ, „Discrepancias de liberales y absolutistas en la configuración de la Iglesia“, in *Aproximación a la historia social de la Iglesia española contemporánea*, El Escorial, 1978, S. 9-44 und J. M. PORTILLO VALDÉS, „De la Monarquía católica a la nación de los católicos“, in *O liberalismo nos seus contextos. Un estado da cuestión*. Coordinador Xosé Ramón Barreiro Fernández, Publicacións da Cátedra Juana de Vega, Universidade de Santiago de Compostela, 2008, S. 168-178.

⁶⁴ REVUELTA GONZÁLEZ, „La confesionalidad del Estado en España“, S. 380. Hinsichtlich der Kirchenreformen während des Verfassungstrienniums, s. die wertvolle Arbeit des gleichen Autors *Política religiosa de los liberales en el siglo XIX*. Trienio Constitucional, Madrid, 1973.

⁶⁵ W. J. CALLAHAN, *Iglesia, poder y sociedad en España, 1750-1874*, Ed. Nerea, Madrid, 1989, S. 122.

Der vorhergehende Parlamentserlass mit Gesetzescharakter vom ersten Oktober 1820, der die Klöster der Mönchsorden verbot und die Regularorden reformierte⁶⁶ verursachte eine Konfrontation zwischen dem König, den Kanzleisekretären und dem Parlament⁶⁷. Der Staatsrat, dem der Erlass zur Stellungnahme über seine Sanktion übergeben worden war, war dafür, diese zu erteilen⁶⁸. Ferdinand VII., auf Rat des Nuntius⁶⁹ oder seines Beichtvaters, das ist nicht genau bekannt, suchte beim Minister für Gnade und Justiz nach, dass er schlicht und kurzgefaßt die Gründe und Ursachen darlegte, die ihn veranlaßten, den Gesetzesentwurf über den Regularklerus an das Parlament zurückzuverweisen. In dem Dokument das vorbereitet wurde, um es ans Parlament zu schicken, steht, dass die Sanktion dieses Gesetzes „das Gewissen Seiner Majestät und seines Volkes“ in Gefahr brächte „und seine Vertreter zu keiner Zeit und unter keinen Umständen wollten, dass er seine Pflichten vernachlässige, die er Gott gegenüber habe“. Das aufschiebende Veto wurde auch durch die unausweichliche Einmischung der kirchlichen Autorität gerechtfertigt, damit die Mönchsreligionen ausgerottet, ihre Güter beschlagnahmt und die Bettelorden reformiert würden. Weiterer Grund, die der Monarch berücksichtigen musste, so wie er sagte, um dem Gesetz die Sanktion zu verweigern, war die bestehende Harmonie zwischen dem katholischen Spanien und dem Papst. Schließlich wurde auch angeführt, dass der König sich nicht in die Kirchenbefugnisse einmischen wolle⁷⁰.

Während das Gesetz die verfassungsmäßigen Schritte der königlichen Sanktion durchlief, wurde an verschiedenen Orten des Landes gegen das Gesetz des Verbots der Mönchsorden und Reform der Regularen protestiert. In Valencia erhielt der oberste Provinzgouverneur, Terán, Kenntnis davon, dass einige Kleriker „das Parlament mit ehrverletzenden und ausfälligen Äußerungen“ bedachten und versuchten „die Leichtgläubigen irrezuführen, sie zu überzeugen, dass diese Reformen den heiligen Glauben untergraben und zerstören“ und „die unvorsichtigen“ aufwiegelten, „der rechtmäßigen Autorität den gebotenen Gehorsam zu verweigern“, sowie die „gottesfürchtigen Gewissen“ zu alarmieren und einzuschüchtern, „indem sie den Repräsentanten der Nation unlautere Absichten unterstellten“. Als Folge hiervon entsandte Terán ein Diensts Schreiben an die Prälaten der religiösen Gemeinschaften der Provinz Valencia, in dem er sie dazu aufforderte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit „keiner ihrer Untertanen sich erdreiste, beunruhigende, subversive und aufrührerische Behauptungen aufzustellen“; gleichzeitig drohte er damit, eine „ernste Verfügung“ zu erlassen, „um diejenigen hart zu strafen, die einen respektablen Charakter zu ihren eigenen hinterlistigen Zwecken ausnutzen, wäh-

⁶⁶ M. ARTOLA, *Antiguo Régimen y revolución liberal*, Ed. Ariel, Barcelona, 1991, S. 220. Varela schreibt: „Fernando VII widersetzte sich diesem Gesetz im September 1820, und legte das aufschiebende Veto ein, dass ihm die Verfassung zugestand.“ („La monarquía imposible“, 665). Wie schon zuvor gesagt, datiert das Gesetz vom ersten Oktober 1820, daher kann der Widerstand nicht, wie Varela sagt, im vorherigen Monat ausgeübt worden sein. Zum Inhalt des allgemein das Mönchsordengesetz genannte Gesetz, das seinen Ursprung in einem Vorschlag Sanchos, einem Abgeordneten aus Valencia, hat, siehe ARTOLA, *La España de Fernando VII*, S. 543-544 und 611-613.

⁶⁷ VARELA SUANZES, „La Monarquía imposible“, S 665.

⁶⁸ AHN, *Estado*, leg. 86.

⁶⁹ Hierzu auch, GIL NOVALES, *Las Sociedades Patrióticas*, Bd. I, S. 574.

⁷⁰ ACD, *Reservados*, Bd. 23, Bl. 529.

rend sie ihren spirituellen Pflichten nachgehen. Sie unterwarfen sich zahn den Bestimmungen der obersten Regierung, dies machte sie zu doppelten Kriminellen: wenn sie im sich Schatten derselben zu Handlungsweisen hinreißen ließen, die das Gesetz niemandem mehr gestattete, auch wenn es in früheren Zeiten diese tolerierte⁷¹.

Im Süden der spanischen Halbinsel, genauer gesagt, an einigen Stellen Sevillas, wurde eine Wandzeitung mit dem Titel *Aviso al público* festgemacht, in der versichert wurde, dass die Regierung von Ihrer Heiligkeit dem Papst exkommuniziert worden sei und dass der König keine Handlungsfreiheit habe und demnach zum zivilen Ungehorsam aufrief. Juan O'Donóju, Generaloberst in Andalusien, erließ eine öffentliche Bekanntmachung, in der die Sevillaner ermuntert wurden, den Autor der Wandzeitung zu entlarven. Der Anzeigerstatter, der anonym bleiben würde, erhielt außerdem als 1.000 Silbertaler Belohnung und eine Empfehlung an die Regierung⁷².

Am 23. Oktober schrieb der König, den es, in den Worten eines Zeitgenossen, dem aus Cádiz stammenden Alcalá Galiano, „anekelte, einem solchen Entwurf seine Sanktion zu erteilen“⁷³, eigenhändig am Ende eines der beiden Originalerlässe über Mönchsorden den Satz „ans Parlament zurückverweisen“, wie es in der Verfassung vorgesehen ist, wenn die Sanktion verweigert wird. Ferdinand VII. streicht jedoch diese Worte durch und schreibt darüber: „Als Gesetz zu veröffentlichen“. Und anschließend setzte der Staats- und Kanzleisekretär für Gnade und Justiz seine ministerielle Gegenzeichnung darunter. Am gleichen Tag übersandte der Minister García Herreros den Parlamentssekretären den mit der Sanktion versehenen Erlass zu:

„Nach Anhörung des Gutachtens des Staatsrates hat der König dem Parlamentserlass vom ersten des Monats seine Sanktion erteilt, aufgrund dessen sämtliche Klöster der Mönchsorden geschlossen werden, sowie die Klöster der Reglardomherren von St. Benitus und andere, die dort aufgeführt werden. Was ich auf Anordnung Ihrer Majestät Euren Exzellenzen mitteile, wobei ich eines der beiden Originale dieses Erlasses zurückgebe, damit das Parlament ihrer Rechnung trage“⁷⁴.

Am gleichen Abend wurde in außerordentlicher Parlamentssitzung, in Übereinstimmung mit Artikel 154 der Verfassung, das Gesetz vom ersten des Monats über das Verbot und die Reform der Regularpriester, veröffentlicht⁷⁵.

Es ist deutlich, dass der König weder diesem Gesetz noch dem über die Aufhebung der Kirchenimmunität seine Sanktion erteilen wollte, aber er sich dazu gezwungen sah. Welche schwerwiegenden Gründe könnten seinen Willen beeinflusst haben, damit er seine Meinung änderte? Wie sowohl zeitgenössische als auch heutige Autoren darlegen,

⁷¹ Diario de Valencia, 4-X-1820.

⁷² Sevilla, 6-X-1820, en *El Universal*, 13-X-1820.

⁷³ A. ALCALÁ GALIANO, *Recuerdos de un anciano*, in *Obras Escogidas*, Biblioteca de Autores Españoles, Ediciones Atlas, Band LXXXIII. Madrid, 1955, S. 156.

⁷⁴ Palast, 23-X-1820, in *ACD, Reservados*, Bd. 60, Bl. 62. Artola behauptet, es sei zwei Tage später gewesen, als „der König kapitulierte, dem Gesetz über die Regularen die Sanktion erteilte und am gleichen Tag gab er sich nach El Escorial“ (*La España de Fernando VII*, S. 544).

⁷⁵ Palast, 23-X-1820, in *ACD, Reservados*, Bd. 60, Bl. 63.

